

die Zeit seiner Mitgliedschaft hat. Dies ist aber mit Art. 49 Abs. 6 BV seinem klaren Wortlaute nach unvereinbar. Mag man auch, was hier dahingestellt bleiben soll, mit dem Entwurf des Bundesrats von 1875 zu einem Bundesgesetz betreffend Steuern zu Kultuszwecken (Art. 4 Abs. 3) eine Kultussteuer dann bundesrechtlich noch nicht als unzulässig halten, wenn der Austritt aus der Religionsgenossenschaft erst während des betreffenden Steuerjahres erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verfalls der Steuer — im Gegensatz zum Antrag der Kommission des Nationalrates, der auf das letztere Moment abstellt —, so handelt es sich doch gewiß bei der Heranziehung für das dem Austritt folgende Steuerjahr um die Besteuerung zu Gunsten einer Religionsgenossenschaft, die dem Betreffenden völlig fremd ist und der er im Sinne der Verfassung nicht angehört. Während im gedachten erstern Fall eine gewisse Beziehung der Steuer zur Mitgliedschaft immerhin vorhanden ist, entfällt im letztern dieser Gesichtspunkt völlig, nachdem doch allein die Auflage einer erst nach dem Austritt verfallenen Steuer allenfalls als mit der BV verträglich erscheinen würde. Auch wäre kein innerer Grund abzusehen, weshalb man, diese Wirkung der aufgehobenen Mitgliedschaft in die Zukunft einmal zugelassen, gerade bei einem Jahre sollte Halt machen müssen, statt die Steuerpflicht auf eine ganze Reihe von Jahren auszudehnen, was doch den Verfassungsgrundsatz des Abs. 6 aufs augenscheinlichste verletzen würde. § 19 des zürcherischen Kirchengesetzes, dessen Anwendung auf den Rekurrenten Beschwerdepunkt ist, ist darnach mit Art. 49 Abs. 6 BV nicht im Einklang (wenigstens insofern die Steuer nach einjährigen Perioden verlegt wird, was hier allein in Frage steht), und es ist daher der Rekurs, soweit er das Steuerjahr 1904 betrifft, gutzuheißen und der angefochtene regierungsrätliche Entscheid in diesem Punkte aufzuheben.

5. Da der Rekurs zum Teil begründet erklärt wird, so rechtfertigt es sich, die Kosten des gegenwärtigen bundesgerichtlichen Urteils dem Rekurrenten und der Kirchgemeinde Enge je zur Hälfte aufzulegen (Art. 221, Abs. 5 und 6 OG) und die dem Rekurrenten von den kantonalen Behörden, Bezirksrat und Regierungsrat, aufgelegten Kosten auf die Hälfte zu reduzieren.

Beim Kostenspruch des früheren bundesgerichtlichen Urteils vom 27. April 1904 muß es sein Bewenden haben, weil der Rekurrent jene Kosten durch seinen ersten verfrühten Rekurs verursacht hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Soweit der Rekurs die Kirchensteuer pro 1904 betrifft, wird er als begründet erklärt und es wird in dieser Beziehung der Entscheid des Regierungsrates Zürich vom 20. Oktober 1904 aufgehoben. — Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

2. Die Kosten des vorliegenden Entscheides im Betrage von 26 Fr. 70 Cts. werden dem Rekurrenten und der Kirchgemeinde Enge je zur Hälfte auferlegt. Die dem Rekurrenten auferlegten kantonalen Kosten werden auf die Hälfte reduziert.

IV. Eherecht. — Droit au mariage.

11. Urteil vom 2. Februar 1905 in Sachen Kellenberger gegen Regierungsrat Appenzell A.-Rh.

Recht zur Ehe. — Auch der im Ausland wohnende Schweizerbürger kann sich auf Art. 54 BV berufen. — Zurückhaltung der Ausweisschriften eines im Ausland wohnenden Schweizerbürgers, der im Inland (Heimatkanton) eine Strafe zu verbüssen hat: Verstoss gegen Art. 54 BV?

A. Am 12. Januar 1900 wurde der Rekurrent vom Kriminalgericht Appenzell A.-Rh. wegen Vergehens gegen das Lotterieverbot, begangen durch Halten einer Lotteriebänk, in Anwendung von § 136 Abs. 1, 45 und 50 des kant. StGB zu einem Monat Gefängnis und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf die Dauer von einem Jahre, sowie zu einer Buße von 1500 Fr., eventuell 300 Tagen Arbeitsstrafe verurteilt. Das Urteil erfolgte in contumaciam, da Kellenberger zu Beginn der Untersuchung flüchtig geworden war.

Als der Rekurrent am 20. Juli 1904 durch einen Bevollmächtigten bei der Polizeidirektion um Ausständigung seiner Schriften einkam, erhielt er die Antwort, er habe zuerst seine Strafe abzusitzen und seine Buße zu bezahlen. Ein gegen diesen Bescheid ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrat am 30. August 1904 als unbegründet abgewiesen, weil sich die Retention der Ausweisschriften auf ein strafgerichtliches Urteil stütze und aus diesem Grunde nach konstanter bundesrechtlicher Praxis unzweifelhaft gestattet und geboten sei.

B. Gegen diesen, seinem Bevollmächtigten mit Zuschrift vom gleichen Tage mitgeteilten Entscheid hat Kellenberger mit Eingabe vom 28. Oktober 1904 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, der Beschluß des Regierungsrates sei aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, dafür besorgt zu sein, daß dem Rekurrenten unverzüglich seine Ausweispapiere von der zuständigen Amtsstelle zugestellt werden.

Dieser Antrag wird damit begründet, daß der Rekurrent sich in Mengen (Württemberg), seinem jetzigen Wohnort, zu verehelichen beabsichtige und daß er hieran durch die Retention seiner Schriften verhindert werde, so daß also Art. 54 BB verletzt sei. Die vom Regierungsrat in seinem Entscheid in Anspruch genommene bundesrechtliche Praxis beziehe sich nur auf das Recht der Freizügigkeit, nicht aber auf das Recht zur Ehe. Jenes sei bis zu einem gewissen Grade beschränkt, letzteres dagegen unbeschränkt und unbeschränkbar.

Dem Rekurs liegt eine Bescheinigung des Stadtschultheißenamtes Mengen bei, worin bezeugt wird, daß der Rekurrent seit November 1899 in Mengen wohnhaft sei und die Absicht bekundet habe, sich zu verehelichen, wozu er die nötigen Papiere beizubringen habe. Mit wem sich Rekurrent verehelichen wolle, ist weder in dieser Bescheinigung noch in der Rekurschrift angegeben.

C. In seiner Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede, daß der im Ausland wohnende Rekurrent sich nicht auf Art. 54 der BB berufen könne, geht fehl. Allerdings muß die im Ausland nach der dortigen Gesetzgebung von einem

Schweizerbürger abgeschlossene Ehe in der Schweiz als gültig anerkannt werden; allein das hindert nicht, daß der im Ausland sich aufhaltende Schweizerbürger sich im übrigen gegenüber den schweizerischen Behörden auf die ihm in Art. 54 der BB zugesicherten Rechte berufen kann, soweit ihrer Ausübung im einzelnen Falle nicht besondere Hindernisse entgegenstehen.

2. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. September 1884 in Sachen Lendi (A. S. d. bundesger. Entsch., Bd. X, S. 330 f.) erkannt hat, folgt aus dem in Art. 54 der BB gewährleisteten Recht zur Ehe durchaus nicht die Verpflichtung der Staatsbehörde, tatsächliche Hindernisse, welche dem Eheabschlusse im einzelnen Falle entgegenstehen mögen, zu beseitigen, insbesondere etwa jemanden, um ihm den Vollzug der Trauung zu ermöglichen, von der Erfüllung anderweitiger, namentlich öffentlich-rechtlicher Pflichten, wie z. B. von der Leistung der militärischen Dienstpflicht oder von der Verbüßung einer Rechts- oder Disziplinarstrafe, überhaupt oder zeitweise zu entbinden.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn Kellenberger seine Strafe im Kanton Appenzell A.-Rh. absitzen würde, er die Freilassung zum Zweck der Eheschließung, gestützt auf Art. 54 BB, nicht verlangen könnte, auch wenn an sich kein Ehehindernis vorhanden wäre. Wenn tatsächlich von kantonalen Behörden die Verehelichung von Strafgefangenen schon zugelassen wurde, so geschah dies aus freier Entschließung und nicht, weil dieselbe gestützt auf Art. 54 BB hätte erzwungen werden können. Ganz gleich aber ist die zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafverbüßung stattfindende Verhaftung der Ausweisschriften Kellenbergers zu beurteilen. Diese Verhaftung erfolgt nicht zu dem speziellen Zwecke, um dem Rekurrenten die Eheschließung unmöglich zu machen, sondern sie ergibt sich ganz allgemein als eine Folge seiner noch nicht vollstreckten Verurteilung und der hierdurch bedingten Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, und es ist ganz zufällig, daß er jetzt mangels der nötigen Ausweispapiere auch nicht heiraten kann. Würde man diese Konsequenz nicht anerkennen, so würde der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, der sich der Strafe durch Flucht entzieht, besser gestellt sein, als derjenige, der sich ihr unterwirft, was ein absolut unzulässiges Privilegium des Renitenten bedeuten würde.

ten würde. So lange der Kanton Appenzell A.-Rh. ein Recht hat auf die Verfügung über die Person, ein Recht, die Person des Verurteilten zurückzuhalten, so lange kann er auch die Schriften zurückhalten. Daß ersteres im vorliegenden Falle wegen der Penitenz des Verurteilten und der Unzulässigkeit eines Auslieferungsbegehrens faktisch nicht möglich ist, ändert nichts an der rechtlichen Situation.

3. Dieses Ergebnis stimmt überein mit dem Urteile des Bundesgerichts vom 16. März 1904 in Sachen Zumstein gegen Obwalden (A. S. d. bundesger. Entsch., Bd. XXX, 1, S. 34), worin mit Bezug auf das Recht der freien Niederlassung ausgeführt wurde, daß die Behörden des Heimat- oder Niederlassungsortes zur Zurückbehaltung der Ausweisschriften eines Bürgers aus strafrechtlichen oder strafprozessualen Gründen berechtigt sind, in Fällen nämlich, in denen unmittelbar die Verfügung über die Person des Bürgers zulässig wäre, also sowohl bei Durchführung einer Strafuntersuchung, als auch zum Zwecke der Vollstreckung rechtskräftiger Strafurteile, dies jedoch mit Ausnahme der Vollstreckung von Geldbußen, welche wegen bloß polizeilicher oder fiskalischer Delikte ausgesprochen worden sind. Vergl. auch Schollenberger, Komm. z. BB, S. 350. Und in dem vom Rekurrenten selbst angerufenen Gutachten des eidgen. Justizdepartementes vom 19. Januar 1888 (Salis, Bundesrecht, 2. Aufl., II, Nr. 644) wurde erklärt, daß, wenn auch die auf dem Gebiet der Freizügigkeit bestehende Praxis nicht ohne weiteres auf das Recht zur Ehe übertragen werden könne, dennoch da, wo die Behörde sich der Person des Bürgers bemächtigen darf, sich dieser nicht über Verletzung seines Rechts zur Ehe beklagen kann, wenn ihm die Behörde, um ihn in ihre Gewalt zu bekommen, die Ausstellung der zur Eheschließung erforderlichen Ausweisschriften verweigert.

4. Die sich hieraus ergebende Situation des Rekurrenten ist übrigens nur die Folge des von ihm selbst geschaffenen Zustandes. Es beruht auf seinem eigenen Willensentschluß, wenn er dadurch, daß er sich der Strafe entzieht, und so lange er dies tut, tatsächlich am Abschluß einer Ehe gehindert werden sollte. Sobald der Rekurrent die ihm obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur

Abbüßung der Gefängnisstrafe erfüllt, steht ihm in der Ausübung des von ihm beanspruchten Individualrechtes nichts entgegen. Von der Behörde aber kann er nicht verlangen, daß sie es ihm erleichtere, dieses Individualrechtes unter Außerachtlassung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung teilhaftig zu werden.

5. Anders läge die Sache, wenn die Verweigerung der Ausweisschriften entgegen einem sonstigen Gebrauch stattfände, speziell in diesem Fall nachweisbar nur zu dem Zwecke erfolgen würde, um die Eheschließung zu verhindern. Allein etwas derartiges liegt nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

Unzulässigkeit von

Ausnahmegerichten. — For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Vergl. Nr. 5.

VI. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

Vergl. Nr. 1.